

suchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That ergriffen wird.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33 — 40.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.

Anmerkung 1. Auch das Großherzogtum Luxemburg ist in das deutsche Zoll- und Handelsgebiet eingeschlossen. Dagegen haben die Hansestädte Hamburg und Bremen noch kleine Freihafengebiete mit dem Recht, im Handelsverkehr mit dem Auslande Waren ohne Verzollung ein- und auszuführen.

Anmerkung 2. Was die Verwaltung des Handelswesens betrifft, so vertritt den Außenhandel das auswärtige Amt (vergl. S. 12) und die Konsulate (vergl. S. 9), den Binnenhandel in Preußen besonders der Minister für Handel und Gewerbe. Zur Vermittelung zwischen den Gewerbetreibenden und den Behörden dienen die Handelskammern. Kaufmännische Korporationen (d. h. Körperschaften) sind z. B. in Danzig, Berlin, Stettin und Altona errichtet. Der Binnenhandel ist von Reichswegen durch das Handelsrecht geordnet. Einrichtungen für den Handel sind Jahr- und Wochenmärkte, in größtem Maßstabe die Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M. und Frankfurt a. O., die Börsen für Abschluß der Geldgeschäfte. Für den Außenhandel bilden die rechtliche Grundlage die Handelsverträge, welche das deutsche Reich mit China, Japan, Persien, Marokko, Argentina, Mexiko, Türkei, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Frankreich und anderen Staaten abgeschlossen hat.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben dargestellten Zuckers und Syrups. In Bayern und Württemberg bleibt die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Anmerkung. Die deutschen Zölle sind fast ausschließlich Grenzzölle, d. i. Abgaben, welche bei der Einfuhr (nicht bei der Ausfuhr) von Waren in das Reichsgebiet erhoben werden. Die Steuern auf Branntwein, Bier, Salz, Tabak, Zucker und anderen Verbrauchsgegenständen nennt man Verbrauchssteuern. Sie sind indirekte Steuern, wie auch die übrigen Reichssteuern, nämlich die Wechsel-, Börsenstempel- und Spielkartensteuer. Direkte Steuern, wie z. B. die preussische Staats-